

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen  
Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der  
Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) - 2021  
Vom 20. November 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 82

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24.11.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Oktober 2020 die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote
- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Praktikantenordnung

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung - PVO) das Bachelorstudium des Fachs Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für importierte Module, insbesondere für die Zulassung zu und die Durchführung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung des anbietenden Fachs.

### **§ 2 Studienziel**

Das Bachelorstudium Agrarwissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zeichnet sich durch seine wissenschaftliche und gleichzeitig praxisnahe Orientierung aus. Studienziel ist die Vermittlung von Grundlagenwissen in den Fachbereichen Umwelt, Boden-, Pflanzen- und Tierwissenschaften, Ökonomie und Technik. Nach dem Grundlagenstudium

wird eine der Fachrichtungen Nutzpflanzenwissenschaften, Nutztierwissenschaften, Agrarökonomie und Agribusiness oder Umweltwissenschaften belegt.

1. In der Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften wird Fach- und Methodenkompetenz in der gesamten Bandbreite der Nutzpflanzenwissenschaften von der Pflanzenzüchtung und dem Pflanzenbau über die Grünlandwirtschaft und die Pflanzenernährung bis hin zur Phytopathologie und der Bodenkunde vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage pflanzenbauliche Produktionssysteme im Hinblick auf die bestimmenden Faktoren ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit einzuordnen und zu optimieren.
2. In der Fachrichtung Nutztierwissenschaften wird den Absolventinnen und Absolventen Fach- und Methodenkompetenz zu den einzelnen Elementen der Prozesskette zur Haltung und Aufzucht unterschiedlicher Nutztierarten vermittelt und die zu Grunde liegenden Konzepte und Wechselwirkungen mit den dazu notwendigen Ressourcen dargestellt.
3. In der Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness erlangen die Absolventinnen und Absolventen Fach- und Methodenkompetenz zu volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten der gesamten Wertschöpfungskette land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen (inklusive Aquakultur und Ressourcennutzung).
4. In der Fachrichtung Umweltwissenschaften erlangen die Absolventinnen und Absolventen Fach- und Methodenkompetenz zur Wechselwirkung von landwirtschaftlicher Produktion mit den Umweltkompartimenten Wasser, Boden, Luft und Vegetation, um diese in einen ökosystemaren Kontext zu setzen, Schadwirkungen zu erkennen und Schutzstrategien zu entwickeln.

Der breite, interdisziplinäre und berufsqualifizierende akademische Abschluss qualifiziert Absolventinnen und Absolventen dazu Zusammenhänge zu begreifen, Probleme zu erkennen, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und diese praktisch umzusetzen. Sie sind in einer Vielzahl von Berufsfeldern einsetzbar (wie z.B. verschiedenste Unternehmen und Institutionen der Agrar- und Ernährungsbranche sowie des Ressourcenschutzes, in Marktforschungsinstituten sowie im öffentlichen Dienst (Kammern, Landwirtschaftsämter, Landesämtern, Bundesbehörden, Ministerien) und sind auch für eine nachfolgende vertiefte wissenschaftliche Ausbildung (Masterstudium) qualifiziert.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Bachelorstudiums wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) vergeben.

### **§ 4 Studienaufbau**

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 112 Semesterwochenstunden und 180 Leistungspunkte inklusive zwölf Leistungspunkten für die Bachelorarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (2) Für die von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Module werden diese Informationen vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät jeweils vor Beginn des Semesters beschlossen und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.
- (3) In den ersten drei Semestern werden die Module der Propädeutika im Umfang von 26 Leistungspunkten und die Module der Grundlagen aller Fachrichtungen der Agrarwissenschaften im Umfang von 64 Leistungspunkten (Anlage 1) studiert. Die folgenden drei Semestern beinhalten die Module zur Spezialisierung in einer der Fachrichtungen
  1. Nutzpflanzenwissenschaften,

2. Nutztierwissenschaften,
  3. Agrarökonomie und Agribusiness oder
  4. Umweltwissenschaften
- (4) In der gewählten Fachrichtung sind Pflichtmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zu der jeweiligen Fachrichtung gehörenden Pflichtmodule mit den Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) In den Fachrichtungen sind fachrichtungsübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.
- (6) Die fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtmodule sind aus den in der Anlage 1 und den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät beschlossenen und bekannt gegebenen Modulen und dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät zu wählen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können benotete Module im Umfang von insgesamt bis zu zwölf Leistungspunkten aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten gewählt werden.

## **§ 5 Studienjahr**

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfängerinnen und -anfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.

## **§ 6 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Lehrveranstaltungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

## **§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Wahlpflichtmodule aus dem fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich können in englischer Sprache angeboten werden. Die Unterrichtssprache und Prüfungssprache ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

## **§ 9**

### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 und den Beschlüssen des Prüfungsausschusses und des Konvents zu den Modulen des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als zusammengesetzte Prüfungsleistungen sind Seminarbeiträge (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung und Projektarbeiten (PJ) zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus den in der Anlage 1 und den Beschlüssen des Prüfungsausschusses und des Konvents zu den Modulen des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs. angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen.

## **§ 10**

### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachrichtungsstudiums ist der Nachweis der bestandenen Prüfungen in den Fächern der Propädeutika.
- (2) Für die Zulassung zu den Prüfungen können Prüfungsvorleistungen gemäß der Anlage 1 verlangt werden. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Beinhaltet ein Modul Praktika oder einzelne in der Anlage 1 gekennzeichnete Praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (4) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 3 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn es sich um eine mit den in Absatz 3 genannten Lehrveranstaltungen vergleichbare Lehrveranstaltung handelt. Das ist bei Geländeübungen der Fall da die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann. Zentrales Anliegen der Exkursion ist nach entsprechender Vorbereitung durch klassische Lehrformate (Vorlesung, Übung, prakt. Übung) das Erkunden eines für die Studierenden unbekanntes Geländes (oder Unternehmens/Betriebes) mit dem Ziel, den Studierenden durch ein interessantes Lehrangebot einen Einblick in die agrar- und ernährungswissenschaftliche Praxis zu gewähren. Geländeübungen und Exkursionen unterscheiden sich inhaltlich in keinen wesentlichen Merkmalen, vielmehr sind Geländeübungen aufgrund ihres definierten Charakters als vorwiegend „handlungsorientierte Exkursionen“ gemäß § 52 Absatz 12 HSG vergleichbar mit dem Lehrformat der Exkursionen.
- (5) Sollten Veranstaltungstermine versäumt werden, höchstens jedoch 20 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltungstermine aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen. Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei einer regelmäßig wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf innerhalb der von Satz 1 genannten,

prozentualen Obergrenze von 20 % ein Lehrveranstaltungstermin unentschuldigt versäumt werden.

- (6) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (7) Die Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen der Importfächer sind den Regelungen in den Fachprüfungsordnungen des anbietenden Faches zu entnehmen.

## **§ 11**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in den Propädeutika und den Grundlagen aller Fachrichtungen 90 Leistungspunkte erreicht hat und das zur Gewährleistung der praktischen Kenntnisse und für die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen zu absolvierende, drei Monate umfassende Betriebspraktikum abgeleistet hat. Zum Nachweis hierüber ist von der oder dem Studierenden ein schriftlicher Bericht anzufertigen. Näheres regelt die Praktikantenordnung (Anlage 2).
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema. Der Prüfungsausschuss darf nur promovierte Personen als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellen.
- (5) Die Bachelorarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 5 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache abgefasst werden. Wird die englische Version gewählt, ist eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache beizufügen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachterinnen und Gutachter zu bewerten.

## **§ 12**

### **Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage 1 aufgeführten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Wahlpflichtmodule im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich nachgewiesen wurde, die Bachelorarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde und das vorgeschriebene Betriebspraktikum nach den Bestimmungen der Praktikantenordnung erfolgreich absolviert ist.

- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
1. die Bereichsnote der Propädeutika, des Grundlagenstudiums, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten.
    - a Für die Berechnung der Bereichsnote der Propädeutika, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.
    - b Für die Berechnung der Bereichsnote des Grundlagenstudiums werden die Noten der im Bereich absolvierten Module im arithmetischen Mittel gewichtet.
  2. die Note der Bachelorarbeit gewichtet mit zwölf Leistungspunkten.
- (3) Zur Berechnung der Bereichsnote im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.

### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

- (1) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science im sechsten Fachsemester oder einem höheren Fachsemester eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss nach der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung bis zum 30. September 2024 möglich.
- (2) Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach § 14 Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt. Studierenden, die das Modul biol503 Biologie der Tiere bestanden haben, wird es als äquivalent zum Modul agrarAEF101-01a Funktionelle Anatomie der Nutztiere anerkannt.
- (3) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Prüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (4) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für

Studierende der Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Mai 2013 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 78), außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben 19. November 2020 erteilt.

Kiel, den 20. November 2020

Prof. Dr. Karl H. Mühling  
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Anlage 1**  
**Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften Semester 1-3**  
**15 Pflichtmodule**

|                    | Modulcode       | Modulbezeichnung   | Propädeutika | Grundlagen Fachrichtungen | Import | Prüfungsvorleistungen   | benotete PL | Lehrform | SWS     | Teilnahme-pflicht | LP          |             |
|--------------------|-----------------|--|--------------|---------------------------|--------|---|-------------|----------|---------|-------------------|-------------|-------------|
|                    |                 |  |              |                           |        |   |             |          |         |                   | Sem.        | Jahr        |
| <b>1. Semester</b> | chem0001-02a    | Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotropologie | x            |                           | x      | bestandener Eingangstest zur Anmeldung zum Praktikum+ erfolgreiche Teilnahme am Praktikum | K           | V/P/PÜ/S | 3/1/1/1 | P/PÜ              | 6           |             |
|                    | biol502         | Biologie der Pflanzen  | x            |                           | x      |   | K           | V/PÜ     | 2/2     | PÜ                | 5           |             |
|                    | agraraEF101-01a | Funktionelle Anatomie der Nutztiere                              | x            |                           | x      |   | K           | V/PÜ     | 2/1     | PÜ                | 5           |             |
|                    | VWL-EVWL        | Einführung in die Volkswirtschaftslehre                          |              | x                         | x      |   | K           | V/Ü      | 4/2     |                   | 10          |             |
|                    | ökAEF001-01a    | Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung         | x            |                           |        |   | K           | V/PÜ*    | 4/2*    |                   | 5           |             |
|                    |                 |  |              |                           |        |   |             |          |         |                   | <b>Σ 31</b> |             |
| <b>2. Semester</b> | MNF-phys-Agrar  | Physik   | x            |                           | x      | x   | K           | V/Ü      | 3/1     |                   | 5           |             |
|                    | agraraEF001-01a | Grundlagen Pflanzenzüchtung und Grünlandwirtschaft               |              | x                         |        |   | K           | V        | 4       |                   | 6           |             |
|                    | agraraEF002-01a | Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre                       |              | x                         |        |   | K           | V/PÜ*    | 4/2*    |                   | 6           |             |
|                    | agraraEF003-01a | Grundlagen der Ökologie und Hydrologie                           |              | x                         |        |   | K           | V        | 4       |                   | 6           |             |
|                    | agraraEF004-01a | Grundlagen Bodenkunde und Pflanzenbau                            |              | x                         |        |   | K           | V/GÜ*    | 4/1*    |                   | 6           |             |
|                    |                 |  |              |                           |        |   |             |          |         |                   | <b>Σ 29</b> | <b>Σ 60</b> |
| <b>3. Semester</b> | agraraEF005-01a | Grundlagen der Pflanzenernährung und Phytopathologie             |              | x                         |        |   | K           | V        | 4       |                   | 6           |             |
|                    | agraraEF006-01a | Grundlagen der Tierzucht und Tierhaltung                         |              | x                         |        |   | K           | V/GÜ     | 3,6/0,4 | GÜ                | 6           |             |
|                    | agraraEF007-01a | Grundlagen der Tierernährung und Futtermittelkunde               |              | x                         |        |   | K           | V/PÜ*    | 4/2*    |                   | 6           |             |
|                    | agraraEF008-01a | Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre                |              | x                         |        |   | K           | V/PÜ*    | 4/2*    |                   | 6           |             |
|                    | AEF-agr009      | Grundlagen der Landtechnik                                       |              | x                         |        |   | M           | V        | 4       |                   | 6           |             |
|                    |                 |  |              |                           |        |   |             |          |         |                   | <b>Σ 30</b> |             |

**Legende:**

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll –Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung  
S = Seminar  
PÜ = Praktische Übung  
P = Praktikum  
GÜ= Geländeübung  
\* Ergänzungsveranstaltung



## Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften

### Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften Semester 4-6

#### 8 Pflichtmodule aus der Fachrichtung Nutzpflanzenwissenschaften und 30 LP im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich

Für alle Module ab dem 4. Fachsemester sind die bestandenen Module der Propädeutika Zugangsvoraussetzung.

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit: die bestandenen Module der Propädeutika und des Grundlagenstudiums sowie der Nachweis des abgeleisteten Betriebspraktikums.

|                        | Modulcode       | Modulbezeichnung  | Pflichtmodul | Prüfungsvorleistungen                   | benotete PL | Lehrform | SWS   | Teilnahme-pflicht | LP          |             |
|------------------------|-----------------|---|--------------|---|-------------|----------|-------|-------------------|-------------|-------------|
|                        |                 |   |              |   |             |          |       |                   | Sem.        | Jahr        |
| <b>4. Semester ***</b> | agraraEF010-01a | Nährstoffhaushalt und Düngung   | x            |   | M           | V/GÜ/P   | 2/1/1 | P/GÜ              | 6           |             |
|                        | agraraEF011-01a | Krankheiten und Schädlinge der Kulturpflanzen                                 | x            |   | M           | V/GÜ     | 3/1   | GÜ                | 6           |             |
|                        |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                                  |              |   | x           |          |       |                   | 6           |             |
|                        |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                                  |              |   | x           |          |       |                   | 6           |             |
|                        |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                                  |              |   | x           |          |       |                   | 6           |             |
|                        |                 |   |              |   |             |          |       |                   |             | <b>Σ 30</b> |
| <b>5. Semester</b>     | AEF-agr012      | Acker- und Pflanzenbau  | x            |   | M           | V        | 4     |                   | 6           |             |
|                        | AEF-agr013      | Grünland und Futterbau  | x            |   | M           | V        | 4     |                   | 6           |             |
|                        | agraraEF014-01b | Bodenökologie   | x            |   | K           | S/PÜ     | 2/2   |                   | 6           |             |
|                        | AEF-agr015      | Pflanzenschutz  | x            | bestandenes und benotetes Referat 25%** | M           | V/S      | 3/1   |                   | 6           |             |
|                        |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                                  |              |   | x           |          |       |                   | 6           |             |
|                        |                 |   |              |   |             |          |       |                   | <b>Σ 30</b> |             |
| <b>6. Semester ***</b> | agraraEF016-01a | Pflanzenzüchtung  | x            |   | M           | V/GÜ     | 3/1   | GÜ                | 6           |             |
|                        | agraraEF017-01a | Ertragsphysiologie und Produktionstechnik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen | x            |   | M           | V/PÜ     | 3/1   |                   | 6           |             |
|                        |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                                  |              |   | x           |          |       |                   | 6           |             |
|                        | agraraEF399-01a | Bachelorarbeit  | x            |   | x           |          |       |                   | 12          |             |
|                        |                 |   |              |   |             |          |       |                   | <b>Σ 30</b> | <b>Σ 60</b> |

#### Legende:

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll –Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung      S = Seminar      PÜ = Praktische Übung      P = Praktikum      GÜ= Geländeübung

\* Ergänzungsveranstaltung

\*\* Die Note des bestandenen Referats fließt zu 25 % in die Modulnote ein, sofern dies zu einer Verbesserung der Note führt.

\*\*\* Es wird empfohlen, eines der beiden Sommersemester für das Auslandsstudium zu wählen. In dem anderen Sommersemester können dann in Kiel die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule beider Sommersemester (4. und 6. Semester) parallel belegt werden.

## Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften

### Fachrichtung Nutztierwissenschaften Semester 4-6

#### 8 Pflichtmodule aus der Fachrichtung Nutztierwissenschaften und 30 LP im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich

Für alle Module ab dem 4. Fachsemester sind die bestandenen Module der Propädeutika Zugangsvoraussetzung.

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit: die bestandenen Module der Propädeutika und des Grundlagenstudiums sowie der Nachweis des abgeleisteten Betriebspraktikums.

|                       | Modulcode       | Modulbezeichnung                                     | Pflichtmodul | Prüfungsvorleistungen | benotete PL | Lehrform | SWS     | Teilnahme-pflicht | LP          |             |
|-----------------------|-----------------|--|--------------|-----------------------|-------------|----------|---------|-------------------|-------------|-------------|
|                       |                 |  |              |                       |             |          |         |                   | Sem.        | Jahr        |
| <b>4. Semester **</b> | AEF-agr018      | Biometrie und Populationsgenetik                     | x            |                       | K           | V/PÜ*    | 4/1*    |                   | 6           |             |
|                       | agraraEF102-01a | Nutztierphysiologie                                  | x            |                       | M           | V        | 4       |                   | 6           |             |
|                       | agraraEF019-01a | Futtermittelkunde und Rationsgestaltung              | x            |                       | M           | PÜ/S     | 4/1     | PÜ                | 6           |             |
|                       |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul         |              |                       | x           |          |         |                   | 6           |             |
|                       |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul         |              |                       | x           |          |         |                   | 6           |             |
|                       |                 |  |              |                       |             |          |         |                   | <b>Σ 30</b> | <b>Σ 60</b> |
| <b>5. Semester</b>    | agraraEF020-01a | Grundlagen der Tiergesundheit und Tierhygiene        | x            |                       | M           | Ü/PÜ     | 3,5/0,5 | PÜ                | 6           |             |
|                       | agraraEF021-01a | Tierhaltung  | x            |                       | M           | V/GÜ     | 3,6/1   | GÜ                | 6           |             |
|                       | agraraEF103-01a | Physiologie und Mikrobiom des Gastrointestinaltrakts | x            |                       | M           | V        | 4       |                   | 6           |             |
|                       | agraraEF023-01a | Einführung in die Aquakultur                         | x            |                       | K           | V/GÜ     | 3,5/0,5 | GÜ                | 6           |             |
|                       |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul         |              |                       | x           |          |         |                   | 6           |             |
|                       |                 |  |              |                       |             |          |         |                   | <b>Σ 30</b> |             |
| <b>6. Semester **</b> | agraraEF024-01a | Quantitative Genetik und Zuchtwertschätzung          | x            |                       | M           | V/GÜ     | 3/1     | GÜ                | 6           |             |
|                       |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul         |              |                       |             |          |         |                   | 6           |             |
|                       |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul         |              |                       | x           |          |         |                   | 6           |             |
|                       | agraraEF399-01a | Bachelorarbeit                                       | x            |                       | x           |          |         |                   | 12          |             |
|                       |                 |  |              |                       |             |          |         |                   |             | <b>Σ 30</b> |

#### Legende:

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll –Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung      S = Seminar      PÜ = Praktische Übung      P = Praktikum      GÜ= Geländeübung

\* Ergänzungsveranstaltung

\*\* Es wird empfohlen, eines der beiden Sommersemester für das Auslandsstudium zu wählen. In dem anderen Sommersemester können dann in Kiel die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule beider Sommersemester (4. und 6. Semester) parallel belegt werden.

## Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften

### Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness Semester 4-6

#### 8 Pflichtmodule aus der Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness und 30 LP im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich

Für alle Module ab dem 4. Fachsemester sind die bestandenen Module der Propädeutika Zugangsvoraussetzung.

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit: die bestandenen Module der Propädeutika und des Grundlagenstudiums sowie der Nachweis des abgeleisteten Betriebspraktikums.

|                | Modulcode       | Modulbezeichnung   | Pflichtmodul | Prüfungsvorleistungen | benotete PL | Lehrform | SWS  | Teilnahme-pflicht | LP          |             |
|----------------|-----------------|--|--------------|-----------------------|-------------|----------|------|-------------------|-------------|-------------|
|                |                 |  |              |                       |             |          |      |                   | Sem.        | Jahr        |
| 4. Semester ** | agraraEF026-01a | Quantitative Methoden der Marktanalyse                                 | x            |                       | K           | V/PÜ*    | 4/2* |                   | 6           |             |
|                | AEF-agr027      | Ökonomie der Pflanzen- und Tierproduktion                              | x            |                       | M           | V        | 4    |                   | 6           |             |
|                | agraraEF100-01a | Mikroökonomische Modelle in der Agrar- und Ernährungswirtschaft        | x            |                       | K           | V/PÜ     | 2/2  |                   | 6           |             |
|                |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                           |              |                       | x           |          |      |                   | 6           |             |
|                |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                           |              |                       | x           |          |      |                   | 6           |             |
|                |                 |  |              |                       |             |          |      |                   | <b>Σ 30</b> | <b>Σ 60</b> |
| 5. Semester    | agraraEF029-01a | Quantitative Methoden des Agribusiness                                 | x            |                       | K           | V/PÜ     | 2/2  |                   | 6           |             |
|                | agraraEF030-01a | Preisbildung auf EU-Agrarmärkten                                       | x            |                       | K           | V/PÜ*    | 4/2* |                   | 6           |             |
|                | ökAEF021-01a    | Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing                       | x            |                       | K           | V/PÜ     | 2/2  |                   | 6           |             |
|                |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                           |              |                       | x           |          |      |                   | 6           |             |
|                |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                           |              |                       | x           |          |      |                   | 6           |             |
|                |                 |  |              |                       |             |          |      |                   | <b>Σ 30</b> |             |
| 6. Semester ** | AEF-agr031      | Wirtschaftspolitische und politökonomische Grundlagen der Agrarpolitik | x            |                       | M           | V        | 4    |                   | 6           |             |
|                | ökAEF022-01a    | Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing                       | x            |                       | K           | V/PÜ     | 2/2  |                   | 6           |             |
|                |                 | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul                           |              |                       | x           |          |      |                   | 6           |             |
|                | agraraEF399-01a | Bachelorarbeit   | x            |                       | x           |          |      |                   | 12          |             |
|                |                 |  |              |                       |             |          |      |                   | <b>Σ 30</b> | <b>Σ 60</b> |

#### Legende:

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll –Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung      S = Seminar      PÜ = Praktische Übung      P = Praktikum      GÜ= Geländeübung

\* Ergänzungsveranstaltung

\*\* Es wird empfohlen, eines der beiden Sommersemester für das Auslandsstudium zu wählen. In dem anderen Sommersemester können dann in Kiel die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule beider Sommersemester (4. und 6. Semester) parallel belegt werden.

## Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften

### Fachrichtung Umweltwissenschaften Semester 4-6

### 8 Pflichtmodule aus der Fachrichtung Umweltwissenschaften und 30 LP im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich

Für alle Module ab dem 4. Fachsemester sind die bestandenen Module der Propädeutika Zugangsvoraussetzung.

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit: die bestandenen Module der Propädeutika und des Grundlagenstudiums sowie der Nachweis des abgeleisteten Betriebspraktikums.

|                       | Modulcode        | Modulbezeichnung                                | Pflichtmodul | Prüfungsvorleistungen | benotete PL | Lehrform | SWS    | Teilnahme-pflicht | LP          |             |
|-----------------------|------------------|---|--------------|-----------------------|-------------|----------|--------|-------------------|-------------|-------------|
|                       |                  |   |              |                       |             |          |        |                   | Sem.        | Jahr        |
| <b>4. Semester **</b> | agraraEF032-01a  | Bodenkunde und Hydrologie                       | x            |                       | M           | V/S/GÜ*  | 2/2/1* | GÜ                | 6           |             |
|                       | AEF-agr033       | Vegetationsökologie                             | x            | Abgabe eines Herbars  | M           | V/PÜ     | 2/2    | PÜ                | 6           |             |
|                       |                  | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul    |              |                       | x           |          |        |                   | 6           |             |
|                       |                  | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul    |              |                       | x           |          |        |                   | 6           |             |
|                       |                  | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul    |              |                       | x           |          |        |                   | 6           |             |
|                       |                  |   |              |                       |             |          |        |                   | <b>Σ 30</b> | <b>Σ 60</b> |
| <b>5. Semester</b>    | agraraEF-034-01a | Belastung und Schutz von Böden                  | x            |                       | M           | S/PÜ     | 3/1    |                   | 6           |             |
|                       | AEF-agr035       | Ökosystemschutz                                 | x            |                       | M           | V        | 4      |                   | 6           |             |
|                       | AEF-agr036       | Landwirtschaftliche Umweltökonomie und -planung | x            |                       | M           | V        | 4      |                   | 6           |             |
|                       | agraraEF037-01b  | Methoden der räumlichen Analyse                 | x            |                       | K           | V/PÜ     | 2/2    |                   | 6           |             |
|                       |                  | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul    |              |                       | x           |          |        |                   | 6           |             |
|                       |                  |   |              |                       |             |          |        |                   | <b>Σ 30</b> |             |
| <b>6. Semester **</b> | AEF-agr038       | Landnutzungssysteme und Ressourcenschutz        | x            |                       | M           | V        | 4      |                   | 6           |             |
|                       | agraraEF039-01a  | Belastung und Schutz von Gewässern              | x            |                       | M 75 / P 25 | V/PÜ/GÜ  | 3/1/1  | PÜ/GÜ             | 6           |             |
|                       |                  | Fachrichtungsübergreifendes Wahlpflichtmodul    |              |                       | x           |          |        |                   | 6           |             |
|                       | agraraEF399-01a  | Bachelorarbeit                                  | x            |                       | x           |          |        |                   | 12          |             |
|                       |                  |   |              |                       |             |          |        |                   | <b>Σ 30</b> | <b>Σ 60</b> |

#### Legende:

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll –Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung - 2 Teilprüfungen)

V = Vorlesung      S = Seminar      PÜ = Praktische Übung      P = Praktikum      GÜ= Geländeübung

\* Ergänzungsveranstaltung

\*\* Es wird empfohlen, eines der beiden Sommersemester für das Auslandsstudium zu wählen. In dem anderen Sommersemester können dann in Kiel die Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule beider Sommersemester (4. und 6. Semester) parallel belegt werden.

## **Anlage 2**

### **Praktikantenordnung**

für das Studium der Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science

#### **§ 1 Ziel des Betriebspraktikums**

Ziel des Betriebspraktikums ist es, den Studierenden der Agrarwissenschaften die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren und einen Einblick in die Produktionsbedingungen zu vermitteln.

#### **§ 2 Praktikantenamt**

Das Praktikantenamt ist zuständig für die Beratung der Studierenden und die Anerkennung des Betriebspraktikums. Dem Praktikantenamt gehören die Mitglieder des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten Agrarwissenschaften (gemäß der Satzung der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät) an.

#### **§ 3 Durchführung des Betriebspraktikums**

- (1) Das Betriebspraktikum umfasst eine Gesamtzeit von mindestens zwölf Wochen und soll vor Beginn des Studiums absolviert werden. In Ausnahmefällen kann das Betriebspraktikum studienbegleitend abgeleistet werden. Es kann in zwei sechswöchige Abschnitte unterteilt werden. Das Betriebspraktikum soll in landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben durchgeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen kann das Praktikum auch im elterlichen Betrieb erfolgen.
- (2) Über den jeweiligen Betriebspraktikumsabschnitt ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der neben allgemeinen Angaben über die Einrichtung Erfahrungsberichte über eigene Tätigkeiten und Hauptaufgaben der Einrichtung enthält. Die Form des Berichtes wird vom Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Bericht muss nach Ableistung der gesamten Praktikumsdauer innerhalb des auf das Praktikum folgenden Semesters beim Praktikantenamt eingereicht werden.
- (3) Eine Betreuung der Studierenden während des Betriebspraktikums findet in Gesprächen nach individueller Vereinbarung mit Mitgliedern des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten statt.

#### **§ 4 Anerkennung des Betriebspraktikums**

- (1) Die Anerkennung des Betriebspraktikums wird nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen durch den Ausschuss für Praktikantenangelegenheiten ausgesprochen.  
Voraussetzungen sind:
  1. Nachweis eines Betriebspraktikums mit der Gesamtdauer von wenigstens zwölf Wochen per Zeugnis der Betriebs- bzw. Einrichtungsleitung,
  2. Vorlage eines schriftlichen Berichtes der Praktikantin oder des Praktikanten über das Betriebspraktikum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Alternativ werden anerkannt:
  1. Die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Landwirtin“ oder „Landwirt“, (über die Anerkennung von Ausbildungszeiten in landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen, außer „Landwirtin“ oder „Landwirt“, entscheidet die oder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Praktikantenangelegenheiten)
  2. Die Praktikantenprüfung „Landwirtschaft“.